

**Hochschulanzeiger
Nr. 216/2025 vom 28. Mai 2025**

Herausgeber:
Präsidium der HAW Hamburg

Redaktion:
Ann Kristin Spreen
Tel.: 040.428759042

Bekanntmachung gemäß § 108 Absatz 5 Satz 2 des Hamburgischen Hochschulgesetzes vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. 2025 S. 241)

Im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg, dem hochschulinternen Verkündungsblatt, werden Satzungen, Ordnungen und Richtlinien der Hochschule, die nicht im Amtlichen Anzeiger der Freien und Hansestadt Hamburg veröffentlicht werden müssen, bekannt gegeben.

Inhaltsverzeichnis:

Seite Inhalt

- S. 2 Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Information and Communications Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)**

**Zugangs- und Auswahlordnung für den
Masterstudiengang Information and Communications Engineering (M.Sc.)
an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg
(Hamburg University of Applied Sciences)**

Vom 21. Mai 2025

Das Präsidium der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg hat am 21. Mai 2025 nach § 108 Absatz 1 Satz 3 des Hamburgischen Hochschulgesetzes – HmbHG – vom 18. Juli 2001 (HmbGVBl. S. 171), zuletzt geändert am 19. Februar 2025 (HmbGVBl. S. 241), die vom Departmentsrat Informations- und Elektrotechnik der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg am 24. April 2025 nach § 14 Absatz 4 Nr. 3 der Grundordnung der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg i. V. m. § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 und Absatz 5 HmbHG beschlossene und durch das Dekanat der Fakultät Technik und Informatik am 8. Mai 2025 gemäß § 92 Absatz 1 Satz 2 Nr. 2 HmbHG genehmigte „Zugangs- und Auswahlordnung für den Masterstudiengang Information and Communications Engineering (M.Sc.) an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Hamburg University of Applied Sciences)“ in der nachstehenden Fassung genehmigt.

§ 1 Zweck und Anwendungsbereich

¹Diese Ordnung regelt besondere Zugangsvoraussetzungen gemäß §§ 39 Absatz 1 Satz 3, 37 Absatz 2 Hamburgisches Hochschulgesetz (HmbHG) und die Auswahl der Bewerber*innen. ²Die allgemeinen Regelungen in ihren jeweils geltenden Fassungen für den Zugang nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulgesetzes (HmbHG) und für die Auswahl nach den Bestimmungen des Hamburgischen Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) und der Ordnung zur Regelung der Allgemeinen Bestimmungen für die Zulassung zum Studium an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg (Allgemeine Zulassungsordnung – HAWAZO) werden durch die Bestimmungen dieser Ordnung ergänzt.

§ 2 Allgemeine Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Information and Communications Engineering (M.Sc.) ist der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiengangs Elektrotechnik- und Informationstechnik (B.Sc.), Information Engineering (B.Sc.), Regenerative Energiesysteme und Energiemanagement – Elektro und Informationstechnik (B.Sc.), Informatik Technischer Systeme (B. Sc.) oder Mechatronik (B. Sc.) der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg oder eines vergleichbaren, berufsqualifizierenden Bachelor- oder Diplomstudiums mit einem Umfang von mindestens 210 Leistungspunkten (CP) einer anderen Hochschule. ²In vergleichbaren Studiengängen müssen mindestens 150 CP dem Bereich der Informations- und Kommunikationstechnik und/oder der Elektronik und/oder der Informations- und Elektrotechnik zuzuordnen sein.

(2) ¹Bewerber*innen mit einem Abschluss nach Absatz 1 mit weniger als 210 CP mindestens jedoch mit 180 CP, wird bei Vorliegen aller sonstigen Zugangsvoraussetzungen unter der Voraussetzung Zugang gewährt, dass sie die Differenz zu den erforderlichen 210 CP innerhalb der ersten beiden Studienssemester nachholen. ²In welcher Form die zusätzlichen Leistungen zu erbringen sind, wird von der Studienfachberatung festgelegt. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass die fehlenden CP nach Maßgabe der Vorgaben der Studienfachberatung bis

zum letzten Tag des zweiten Studienseesters nachgeholt werden.

(3) ¹Abweichend von Absätzen 1 und 2 kann die Zulassung auch beantragt werden, wenn der erste berufsqualifizierende Abschluss wegen Fehlens einzelner Prüfungsleistungen noch nicht vorliegt und auf Grund des bisherigen Studienverlaufs, insbesondere der bisherigen Prüfungsleistungen, zu erwarten ist, dass der Abschluss bis zum Ende des ersten Semesters des Masterstudiums erlangt wird. ²Es ist eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium abgeschlossen werden soll, über die bereits erbrachten und die noch ausstehenden Prüfungsleistungen beizubringen, die eine ermittelte Durchschnittsnote enthalten muss. ³Die Zulassung erfolgt in diesem Falle unter der auflösenden Bedingung, dass der Abschluss bis zum letzten Tag des ersten Studienseesters nachgewiesen wird.

§ 3 Besondere Zugangsvoraussetzungen

Folgende besondere Zugangsvoraussetzung ist zusätzlich nachzuweisen:

Nachweis besonderer englischer Sprachkenntnisse auf dem Niveau B2 entsprechend der Vorgaben in § 7 der HAWAZO.

§ 4 Auswahl der Bewerber*innen für das erste Fachsemester

(1) ¹Sind mehr zugangsberechtigte Bewerber*innen als Studienplätze vorhanden, werden die Studienplätze nach Maßgabe einer von der Auswahlkommission zu bildenden Rangfolge vergeben. ²Die Rangfolge wird in absteigender Reihe nach der Höhe eines Punktwertes gebildet. ³Der Punktwert für die Rangfolge errechnet sich allgemein wie folgt:

Punktwert für die Note des Abschlusszeugnisses (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 2) + Bonuspunkte (Einzelheiten zur Ermittlung in Absatz 3) = Punktwert für die Rangfolge

(2) Der Punktwert für die Berechnung der Bachelor- oder Diplomnote ergibt sich aus folgender Tabelle, wobei für die Abschlussnote die Durchschnittsnote des Abschlusses auf eine Stelle nach dem Komma berücksichtigt und nicht gerundet wird:

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
1,0 oder besser	30,0
1,1	29,0
1,2	28,0
1,3	27,0
1,4	26,0
1,5	25,0
1,6	24,0
1,7	23,0
1,8	22,0
1,9	21,0
2,0	20,0
2,1	19,0
2,2	18,0
2,3	17,0

Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis	Punktwert für die Abschlussnote im Bachelor oder Diplomzeugnis
2,4	16,0
2,5	15,0
2,6	14,0
2,7	13,0
2,8	12,0
2,9	11,0
3,0	10,0
3,1	9,0
3,2	8,0
3,3	7,0
3,4	6,0
3,5	5,0
3,6	4,0
3,7	3,0
3,8	2,0
3,9	1,0
4,0	0

(3) Bei der Berechnung des Wertes des Auswahlkriteriums sind zusätzlich maximal 20 Bonuspunkte zu berücksichtigen:

1. bis zu fünf Bonuspunkte erhält, wer einschlägige Arbeitserfahrungen, beispielsweise im Rahmen eines Praktikums oder einer Arbeitstätigkeit von mindestens 20 Wochen während oder nach der Zeit des ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses gemäß § 2 Absätze 1 und 2, nachweisen kann;
2. fünf Bonuspunkte erhält, wer einen Studienabschluss oder ein erfolgreich abgeschlossenes Studienjahr an einer deutschen Hochschule oder eine mindestens 3-monatige Arbeitserfahrung in Deutschland nachweisen kann;
3. bis zu zehn Bonuspunkte erhält, wer mit dem ersten berufsqualifizierenden Hochschulabschluss nach § 2 Absätze 1 und 2 Schwerpunkte in den Bereichen Entwurf analoger und digitaler Hardware, Hochfrequenztechnik und Kommunikationstechnik, Embedded Systems und Echtzeitsysteme oder Schaltungssimulation und -layout nachweist.

§ 5 Einstufung von Bewerber*innen für höhere Fachsemester

Die gemäß § 10 Absätze 2 und 3 HAWAZO einzureichende Einstufungsbescheinigung wird durch das vorsitzende Mitglied des für den Studiengang zuständigen Prüfungsausschusses ausgestellt.

§ 6 Auswahl der Bewerber*innen für höhere Fachsemester

¹Die für Bewerber*innen für ein höheres Fachsemester zur Verfügung stehenden Studienplätze werden nach der Abschlussnote im Bachelor- oder Diplomzeugnis vergeben. ²Bei gleicher Durchschnittsnote genießen Bewerber*innen mit der besseren unter Zugrundelegung aller im bisherigen Studium erbrachten Leistungen gebildeten Durchschnittsnote Vorrang.

§ 7 Zuständigkeiten und Entscheidung

¹Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen entscheidet das Studierendensekretariat, das bei fachlichen Fragestellungen im Zusammenhang mit § 2 und § 3 eine Einschätzung der Auswahlkommission einholen kann. ²Über Fragen im Zusammenhang mit dem Auswahlverfahren nach § 4 entscheidet ausschließlich die Auswahlkommission.

§ 8 Auswahlkommission

(1) ¹Der Auswahlkommission gehören drei professorale Mitglieder an, wobei für jedes Mitglied ein stellvertretendes Mitglied benannt wird. ²Die Mitglieder und die stellvertretenden Mitglieder werden vom Dekanat der zuständigen Fakultät bestimmt.

(2) ¹Jedes professorale Mitglied der Auswahlkommission hat eine Stimme. ²Über jede Sitzung der Auswahlkommission ist ein Protokoll zu führen, in dem die Ergebnisse der Auswahlentscheidung zu dokumentieren sind.

§ 9 Inkrafttreten

¹Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Hochschulanzeiger der Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg in Kraft. ²Sie gilt erstmalig für das Bewerbungsverfahren zum Wintersemester 2025/26.

Hamburg, den 21. Mai 2025
Hochschule für Angewandte Wissenschaften Hamburg